



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Sophia Schiebe (SPD)

und Antwort

**der Landesregierung – Ministerin für Soziales, Jugend, Familie,
Senioren, Integration und Gleichstellung (MSJFSIG)**

Einsatz von Sicherheitsdiensten in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe

Vorbemerkung der Fragestellerin:

In Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe können private Sicherheitsdienste zum Einsatz kommen. Vor dem Hintergrund des besonderen Schutzes und Erziehungsauftrags der Kinder- und Jugendhilfe

frage ich die Landesregierung:

1. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung beziehungsweise das Landesjugendamt darüber, in wie vielen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe in Schleswig-Holstein derzeit private Sicherheitsdienste oder vergleichbares Sicherheitspersonal eingesetzt werden und in welchem Umfang erfolgt dieser Einsatz?

Antwort:

Das Landesjugendamt hat Kenntnis davon, dass private Sicherheitsdienste in vergleichsweise geringem Umfang in den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe in Schleswig-Holstein eingesetzt werden. So hat das Landesjugendamt aktuell den Einsatz von Sicherheitsdiensten in 14 Einrichtungen genehmigt.

Der Umfang richtet sich grundsätzlich nach dem individuellen Bedarf, wird stets ergänzend zu dem vorhandenen Personal in der Einrichtung und der pädagogischen Rufbereitschaft eingeplant und erfolgt von geringer Unterstüt-

zung bis hin zu einer vollständigen Schichtdienstbegleitung, so beispielsweise in einer Einrichtung für besonders herausfordernde Jugendliche. Vereinzelt nutzen Einrichtungen Sicherheitsdienste ausschließlich zur Nachtzeit oder am Wochenende.

2. Aus welchen Gründen beziehungsweise zu welchen Zwecken werden nach Kenntnis der Landesregierung Sicherheitsdienste in diesen Einrichtungen eingesetzt und welche Aufgaben übernehmen sie dabei?

Antwort:

Der Einsatz von Sicherheitspersonal dient in der Regel dem Schutz von Betreuten und/oder Mitarbeitenden, teilweise auch dem Schutz von Eigentum. Denkbar sind z. B. Szenarien, in denen es aufgrund der Belegung immer wieder zu gewalttätigen Konflikten unter den Betreuten oder von Betreuten gegenüber Mitarbeitenden kommt. Möglich ist auch, dass Betreute einrichtungsfremden Personen Zutritt zur Einrichtung verschaffen oder aufgrund einer besonders herausfordernden Gruppendynamik eine Gefährdung des Einrichtungsbetriebes von außen oder innen entsteht. Aufgaben für die Sicherheitsdienste sind beispielhaft der Objektschutz (z. B. Schutz vor Vandalismus, Unterstützung bei Umsetzung des Hausrechtes), die Unterstützung bei der Deeskalation in konkreten Krisen- und Gewaltsituationen oder die Verhinderung von Fremd- oder Selbstgefährdung. Betreuungstätigkeiten oder erzieherische Aufgaben dürfen nicht übernommen werden.

3. Welche rechtlichen und fachlichen Anforderungen gelten für den Einsatz von Sicherheitsdiensten in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere im Hinblick auf den Schutz der Rechte der dort betreuten Kinder und Jugendlichen sowie auf die Abgrenzung zu den pädagogischen Aufgaben?

Antwort:

Der Einsatz eines Sicherheitsdienstes wird vom Träger zum Erhalt der Sicherheit initiiert und ist von der Zustimmung der Einrichtungsaufsicht abhängig. Er muss stets dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechen, d. h. der Zweck muss legitim sein, die Maßnahme muss die Zielerreichung fördern, es darf kein mildereres, gleich geeignetes Mittel zur Zielerreichung geben und die Maßnahme muss dem Zweck entsprechend angemessen sein. Die an den Sicherheitsdienst delegierten Aufgaben müssen klar definiert und schriftlich festgehalten sein. Der Einsatz sollte in der Regel zeitlich befristet erfolgen.

Darüber hinaus werden weitere formelle Anforderungen an den Sicherheitsdienst gestellt: Es ist ausschließlich ausgebildetes und firmeneigenes Stammpersonal einzusetzen. Der Einsatz von Subunternehmen ist ausgeschlossen. Mit der Betreiberin/dem Betreiber der Sicherheitsfirma wird vereinbart, dass die Personendaten der zum Einsatz in der Einrichtung kommenden Mitarbeitenden dem Träger vorab mitgeteilt werden. Das eingesetzte Personal muss ein Mindestalter von 21 Jahren haben. Bewacherinnen und Bewacher im Sinne der Gewerbeordnung sind im bundesweiten Bewacherregister erfasst und werden regelmäßig durch das zuständige Ordnungsamt auf Zuverlässigkeit geprüft. Für die Wahrnehmung der Tätigkeit ist eine Bescheinigung über die

erfolgreich abgelegte Sachkundeprüfung gemäß § 34a der Gewerbeordnung (GewO) in Verbindung mit der Verordnung über das Bewachungsgewerbe erforderlich. Eine einfache Unterweisung nach den einschlägigen Vorschriften wird hierbei nicht als ausreichend angesehen. Darüber hinaus sind Kenntnisse im Bereich der Deeskalation sowie praktische Erfahrungen im Umgang mit der Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen, insbesondere im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe, wünschenswert. Das eingesetzte Personal wird dem Landesjugendamt gemeldet. Die Gesamtverantwortung und das Hausrecht liegen immer bei dem Träger. Die Mitarbeitenden des Sicherheitsdienstes dürfen keine Betreuungstätigkeiten oder erzieherische Aufgaben übernehmen und sollen nicht alleine mit Betreuten sein. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

4. Gibt es seitens des Landesjugendamtes Leitlinien, Handlungsempfehlungen, fachliche Standards oder sonstige Vorgaben zum Einsatz von Sicherheitsdiensten in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe? Wenn ja, welche? Wenn nein, hält die Landesregierung die Erarbeitung entsprechender landesweiter Standards für erforderlich?

Antwort:

Ja. Das Landesjugendamt hat Anfang 2024 Vorgaben zum temporären Einsatz von Sicherheitsdiensten in Einrichtungen der stationären Kinder- und Jugendhilfe erarbeitet. Diese bilden die Grundlage für etwaige Genehmigungen durch das Landesjugendamt.

5. In welcher Weise wird der Einsatz von Sicherheitsdiensten im Rahmen der Betriebserlaubnis, Aufsicht und Beratung von Einrichtungen durch das Landesjugendamt berücksichtigt und sind dem Landesjugendamt in diesem Zusammenhang Beschwerden, problematische Vorfälle oder Verstöße bekannt?

Antwort:

Da Träger den Einsatz von Sicherheitsdiensten gegenüber dem Landesjugendamt anzuzeigen haben, prüft das Landesjugendamt auf Grundlage der übermittelten Informationen die Zulässigkeit des Einsatzes. Vereinzelt treten auch konkrete Fragen zum Einsatz von Sicherheitsdiensten auf, die im Wege der Beratung beantwortet werden. Dem Landesjugendamt sind derzeit keine konkreten Beschwerden, problematische Vorfälle oder Verstöße in Bezug auf eingesetzte Sicherheitsdienste bekannt.